Berliner Juristische Universitätsschriften
Strafrecht

Band 40

Anja-Maria Reich

Überlange Verfahrensdauer und andere Verfahrensfehler im Strafverfahren unter Berücksichtigung der Vollstreckungslösung des Großen Senats für Strafsachen

BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Anja-Maria Reich

Überlange Verfahrensdauer und andere Verfahrensfehler im Strafverfahren unter Berücksichtigung der Vollstreckungslösung des Großen Senats für Strafsachen

Berliner Juristische Universitätsschriften

Herausgegeben im Auftrag der Professoren der Juristischen Fakultät
an der Humboldt-Universität zu Berlin

von Professor Dr. Michael Kloepfer,
Professor Dr. Rainer Schröder, Professor Dr. Gerhard Werle

Strafrecht

Band 40

ISBN 978-3-8305-2686-5

Anja-Maria Reich

Überlange Verfahrensdauer und andere Verfahrensfehler im Strafverfahren unter Berücksichtigung der Vollstreckungslösung des Großen Senats für Strafsachen

BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8305-2686-5

© 2011 BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12-14, 10969 Berlin
E Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: http://www.bwv-verlag.de
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat die vorliegende Arbeit im Juli 2010 als Dissertation angenommen. Später veröffentlichte Literatur fand bis Mai 2011 Berücksichtigung.

Ganz besonders danken möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Günther M. Sander, für seine wertvolle Unterstützung bei der Verwirklichung meines Promotionsvorhabens, seine hilfreichen Anregungen und Hinweise sowie die umgehende Erstellung des Erstgutachtens. Herrn Professor Dr. Heger gilt mein Dank für die rasche Fertigung des Zweitgutachtens.

Bedanken möchte ich mich auch bei meinem Freund Marcel, der durch seine Geduld und seinen ständigen Zuspruch zur Verwirklichung dieser Arbeit beigetragen hat. Ihm und meinen lieben Eltern, die mich stets in jeder Hinsicht unterstützten und mir dadurch das Studium, meinen Beruf und diese Arbeit ermöglicht haben, ist diese Arbeit gewidmet.

Inhalt

Einleitung 19

A. Einleitung und Hinführung zum Thema 19

B. Gegenstand und Ziel der Untersuchung 24

C. Gang der Untersuchung 25

1. Teil: Der Verfahrensverstoß der überlangen Verfahrensdauer in Strafsachen und ihre Behandlung durch die Vollstreckungslösung . 27

A. Voraussetzungen einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK 29

I. Die Spruchpraxis des EGMR 30
1. Ermittlung der Verfahrensdauer 30
2. Angemessenheit der Verfahrensdauer 31
a) Die Schwierigkeit und Komplexität des Falls 31
b) Die Bedeutung des Verfahrens für den Betroffenen . 32
c) Das Verhalten der zuständigen Strafverfolgungsbehörden 33
d) Das Verhalten des Beschuldigten 33
II. Meinungsstand im nationalen Recht 34
III. Weitere Probleme bei der Annahme einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung 36
IV. Zusammenfassung 37

B. Rechtsfolgen einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung unter Berücksichtigung der Vollstreckungslösung 38

I. Die bisherige Behandlung einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung (Strafzumessungslösung) 38
II. Die Vollstreckungslösung 41
1. Der Systemwechsel von der Strafzumessungslösung zur Vollstreckungslösung 41
a) Der Ausgangsfall des Landgerichts Oldenburg . . . 41
b) Der Vorlagebeschluss des 3. Strafsenats des BGH . 43
2. Die Konzeption der Vollstreckungslösung 44
a) Nach dem Vorlagebeschluss des 3. Strafsenats . . . 44

b) Weitere Vorgaben des Großen Senats für Strafsachen 45
3. Die Rechtsfolgen der Vollstreckungslösung in der Praxis 46
a) Die Verhängung der schuldangemessenen Strafe als Anknüpfungspunkt für Folgefragen 46
b) Früheres Erreichen des Halbstrafen- und des Zweidrittelzeitpunkts (§§ 57, 57 a StGB) 48
c) Kollision mit Sinn und Zweck des § 47 StGB . . . 48
d) Die Auswirkungen auf die Gesamtstrafenbildung . 50
aa) Die Gesamtstrafenbildung nach der Vollstreckungslösung 50
bb) Die Auflösung der Gesamtstrafe und Neubildung einer anderen Gesamtstrafe 51
(1) Lösungsweg unter Beachtung der Vorgaben des Großen Senats 51
(2) Lösungsweg der Literatur 52
(3) Stellungnahme 52
e) Zusammenfassung und Bewertung 53
III. Die Erforderlichkeit des Systemwechsels zur Vollstreckungslösung 54
1. Die Strafzumessungsrelevanz des Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK 57
a) Strafzumessungsrelevanz nach § 46 StGB 57
b) Strafzumessungsrelevanz unter den Gesichtspunkten Spezial- oder Generalprävention 59
c) Strafzumessungsrelevanz unter dem Gesichtspunkt der Strafempfindlichkeit 63
d) Strafzumessungsrelevanz als nachteilige „Folge der Tat“ nach § 60 StGB 64
e) Zwischenergebnis und Bewertung 67
2. Die entsprechende Anwendung des § 51 StGB 67
a) Einwand der mangelnden Vergleichbarkeit von Untersuchungshaft/sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahmen und überlanger Verfahrensdauer 67
b) Einwand der fehlenden Vergleichbarkeit des Kompensationsvorgangs 70
c) Einwand der unzulässigen Erweiterung des Sanktionssystems des StGB 70
3. Zwischenergebnis 72

IV. Der Vollstreckungsrabatt 72
1. Kriterien 72
a) Vorgaben der EMRK und des EGMR 72
b) Vorgaben des Großen Senats für Strafsachen 73
c) Bewertung 74
2. Die Höhe des Vollstreckungsrabatts im Einzelfall . . . 76
V. Die dogmatische Einordnung des „langen zeitlichen Abstands zwischen Tat und Urteil“ und der „langen Verfahrensdauer“ 78
1. Strafzumessungsrelevanz des „langen zeitlichen Abstands zwischen Tat und Urteil“ 78
2. Strafzumessungsrelevanz der „langen Dauer des Strafverfahrens“ 80
a) Besondere Strafempfindlichkeit 81
b) „Folge der Tat“ im Sinne von § 60 StGB 81
c) Strafzumessungs- oder Vollstreckungslösung? . . . 82
3. Zwischenergebnis 84
VI. Die Vereinbarkeit der Vollstreckungslösung mit geltendem Recht 84
1. Vereinbarkeit mit der EMRK 84
2. Vereinbarkeit mit nationalem Verfassungsrecht 85
a) Verletzung des Grundsatzes verhältnismäßigen Strafens 86
aa) Vereinbarkeit der Vollstreckungslösung mit der Rechtsprechung des BVerfG 86
bb) Verstoß gegen den Grundsatz verhältnismäßigen Strafens 87
(1) Schutzbereich des Grundsatzes verhältnismäßigen Strafens und Eingriff in den Schutzbereich 87
(2) Rechtfertigung des Eingriffs 88
(aa) Geeignetheit 88
(bb) Erforderlichkeit 89
α) Milderes Mittel 89
β) Gleichwirksames Mittel? 90
(cc) Angemessenheit 90
α) In Bezug auf den Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK 91
β) In Bezug auf den Aspekt der „langen Dauer des Strafverfahrens“ 91

b) Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot 92
aa) Eingriff in den Schutzbereich des Resozialisierungsgebotes 93
bb) Rechtfertigung des Eingriffs 93
c) Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 2 GG 95
3. Zwischenergebnis 96
VII. Die Behandlung besonders langer rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerungen nach dem Systemwechsel zur Vollstreckungslösung 96
1. Die Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses 96
a) Zulässigkeit eines Verfahrenshindernisses zur Kompensation einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung 97
aa) Überblick über den Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur 97
bb) Stellungnahme 99
b) Die Voraussetzungen eines Verfahrenshindernisses unter Geltung der Strafzumessungslösung 100
c) Die Annahme eines Verfahrenshindernisses nach dem Wechsel zur Vollstreckungslösung 100
2. Weitere Anwendbarkeit der §§ 153, 153 a StPO, §§ 59, 60 StGB 101
a) Einstellung nach § 153 StPO 101
aa) Bei nicht geringer Schuld 102
bb) Bei geringer Schuld und dennoch bestehendem Verfolgungsinteresse 104
cc) Zusammenfassung 105
b) Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO 105
c) Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB . 106
aa) § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB 107
bb) § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB 108
cc) § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB 109
dd) Zwischenergebnis 110
d) Absehen von Strafe gemäß § 60 StGB 110
3. Zusammenfassung 110
VIII. Sonderprobleme 111
1. Die Anwendbarkeit der Vollstreckungslösung auf die lebenslange Freiheitsstrafe 111
a) Ausgangslage 111

b) Die Auswirkungen der Einführung der Vollstreckungslösung 112
c) Kompensation bei besonderer Schwere der Schuld im Sinne von § 57 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB 115
2. Die Vollstreckungslösung in der Revision 119
a) Verfahrensverzögerung im erstinstanzlichen Verfahren 119
aa) Sach- oder Verfahrensrüge 119
(1) Ausgangslage 119
(2) Rechtslage nach der Vollstreckungslösung . 121
bb) Zurückweisung an das Tatgericht oder Entscheidung durch das Revisionsgericht 124
(1) Fallanalyse 124
(aa) Unterlassene Entscheidung über die Kompensation einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung 124
(bb) Fehlerhafte Kompensationsentscheidung 126
(α) Zurückverweisung an das Tatsachengericht 126
(β) Entscheidung durch das Revisionsgericht 128
(2) Ergebnis der Fallanalyse 132
(3) Bewertung 133
(aa) Eigene Sachentscheidung des Revisionsgerichts nach § 354 Abs. 1 a StPO . 135
(bb) Ausreichende Tatsachengrundlage . . . 137
b) Verfahrensverzögerung im Revisionsverfahren . . . 138
c) Das Verschlechterungsverbot des § 358 Abs. 2 StPO und die Vollstreckungslösung 140
aa) Überblick über den Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur 141
bb) Eigene Stellungnahme 142
d) Erstreckung der Urteilsaufhebung auf Mitverurteilte? 142
e) Zusammenfassung 144

3. Die Auswirkungen der Vollstreckungslösung auf das Jugendstrafrecht 145
a) Die Kompensation einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung bei wegen schädlicher Neigungen verhängter Jugendstrafe 145
aa) Überblick über den Streitstand unter Geltung der Strafzumessungslösung 145
bb) Die Auswirkungen des Systemwechsels auf das Jugendstrafrecht und die Streitfrage 146
cc) Lösungsansätze 147
(1) Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher? 147
(aa) Herleitung 147
(bb) Stellungnahme 148
(2) Analoge Anwendung des § 52 a Abs. 1 S. 2 JGG? 149
(aa) Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen und rechtsstaatlichen Vorgaben 149
(bb) Vereinbarkeit mit dem speziellen Beschleunigungsgebot im Jugendstrafrecht 150
b) Zwischenergebnis 151
4. Kompensation bei Freispruch und Einstellung des Verfahrens 152
a) Planung eines gesetzlichen Geldentschädigungsanspruchs bei überlanger Verfahrensdauer 155
b) Stellungnahme 158
5. Vollstreckungs- oder Geldentschädigungslösung bei Verurteilung? 160
a) Die Vollstreckungslösung als Aufrechnung gegen den Strafanspruch des Staates 163
b) Die Vollstreckungslösung unter dem Gedanken der Teilverwirkung 165
c) Die Legitimation der Vollstreckungslösung zum Ausgleich eines nicht fairen Verfahrens 166

Ergebnis des 1. Teils 168

2. Teil: Die Anwendbarkeit der Vollstreckungslösung auf andere staatliche Verfahrensverstöße 171

A. Kompensation überlanger Untersuchungshaft (Art. 5 Abs. 3 S. 1 EMRK) 171

I. Die Voraussetzungen einer überlangen Untersuchungshaft gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 EMRK 174
1. Die Spruchpraxis des EGMR 174
a) Ermittlung der Dauer der Untersuchungshaft 174
b) Angemessenheit der Untersuchungshaftdauer 175
2. Die Stellung des Art. 5 Abs. 3 S. 1 2.Hs. EMRK im nationalen Recht 177
II. Rechtsfolgen bei Verletzung des besonderen Zügigkeitsgebots in Haftsachen 178
1. Entschädigung nach Art. 5 Abs. 5 EMRK 179
2. Verrechnung mit dem staatlichen Strafanspruch 180
3. Strafzumessungslösung oder Vollstreckungslösung? . 181
4. Das Verhältnis zwischen Kompensation und Schadensersatz nach Art. 5 Abs. 5 EMRK 183
5. Kompensation bei Freispruch und Einstellung des Verfahrens 184
6. Kompensation eines doppelten Konventionsverstoßes (Zusammentreffen von überlanger Untersuchungshaft und überlanger Verfahrensdauer) 185
a) Das Urteil des EGMR Dzelili gegen Deutschland . 185
b) Abweichende Meinung des Richters am EGMR *Myjer* 187
c) Stellungnahme 187
III. Zusammenfassung 188

B. Kompensation der Nichtbelehrung über das Recht auf konsularischen Beistand gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. b S. 3 WÜK 189

I. Die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen Art. 36 Abs. 1 lit. b S. 3 WÜK 191
1. Die völkerrechtlichen Vorgaben des IGH 191
2. Die verfassungsrechtliche Übersetzung dieser Vorgaben durch das BVerfG 193
3. Die Umsetzung dieser Vorgaben durch den BGH und das Schrifttum 194

4. Untersuchung der verschiedenen Lösungswege 198
a) Annahme eines Beweisverwertungsverbots 199
aa) Unter dem Gesichtspunkt des völkerrechtlichen Restitutionsgebots und des nationalen Folgenbeseitigungsanspruchs 199
bb) Beweisverwertungsverbot nach den nationalen Beweisverwertungsverbotsprinzipien 202
cc) Einwände gegen ein Beweisverwertungsverbot . 204
(1) Einwand des fehlenden Schutzes der Aussagefreiheit 204
(2) Einwand der geringen Bedeutung der Belehrung 205
b) Ausgleich nach der Vollstreckungslösung 206
c) Fazit 209
d) Einschränkungen der Annahme eines Beweisverwertungsverbots 210
aa) Teleologische Reduktion des Schutzbereichs auf Fälle ausländerspezifischer Hilflosigkeit . . 210
bb) Verzicht auf konsularische Unterrichtung nach späterer Belehrung 211
cc) Ausschluss bei anwaltlichem Beistand 212
dd) Widerspruchslösung 212
e) Verfahrensrechtliche Überprüfung des Belehrungsverstoßes 214
II. Zusammenfassung 215

C. Kompensation des unzulässigen polizeilichen Lockspitzeleinsatzes 216

I. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer unzulässigen Tatprovokation 219
1. Die Kriterien des EGMR 219
a) Provokationshandlung 219
b) Unzulässigkeit der Provokation 220
2. Die Kriterien des BGH 222
a) Vorliegen einer Tatprovokation 222
b) Unzulässigkeit der Tatprovokation 223
c) Zurechenbarkeit der Tatprovokation. 224
3. Zusammenfassung und Stellungnahme 224

II. Rechtsfolge einer unzulässigen Tatprovokation 226
1. Verleitung eines Unverdächtigen (konventionswidriger Lockspitzeleinsatz) 227
a) Die Interpretation der Vorgaben des EGMR 227
b) Die Umsetzung dieser Vorgaben im nationalen Recht 230
2. Sonstige rechtsstaatswidrige Tatprovokation durch einen Lockspitzel 233
3. Strafzumessungslösung oder Vollstreckungslösung? . 235
a) Tatbegehung unter staatlicher Aufsicht 236
b) Anstiftung durch den Staat 236
c) Unzulässigkeit der Tatprovokation 237
aa) Staatliche Anstiftung eines Unverdächtigen . . 238
bb) Sonstige Fälle unzulässiger Tatprovokation . . . 241
III. Zusammenfassung 243

D. Kompensation von Belehrungs- und Vereidigungsfehlern im Rahmen von Aussagedelikten 243

I. Übersicht zum Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur 244
II. Stellungnahme 247
III. Ersetzung der Strafzumessungslösung durch die Vollstreckungslösung? 248
IV. Fazit 251

E. Kompensation der Nichteinhaltung einer Zusage der Staatsanwaltschaft 251

I. BGHSt 37, 10 253
II. BGHSt 52, 165 254
III. Folgerungen für die Rechtsfolge eines solchen Verfahrensverstoßes 256
IV. Zusammenfassung 259

Ergebnis des 2. Teils 259

3. Teil: Weitere mögliche Anwendungsbereiche der Vollstreckungslösung 261

A. Kompensation bei Wegfall der Möglichkeit der Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe 261

I. Anwendung der Vollstreckungslösung durch den BGH . 263
II. Bewertung 265

B. Kompensation von Aufklärungs- und Präventionshilfe 267

I. Vereinbarkeit des § 46 b StGB mit dem Schuldprinzip (§ 46 Abs. 1 S. 1 StGB) 270
1. Aufklärungshilfe hinsichtlich der Tat des Täters 270
2. Aufklärungshilfe bezüglich einer fremden Tat und Präventionshilfe 272
II. Zusammenfassung 275

Gesamtergebnis 277

Literaturverzeichnis 283

Stichwortregister 303

Inhaltsübersicht

Einleitung 19

A. Einleitung und Hinführung zum Thema 19

B. Gegenstand und Ziel der Untersuchung 24

C. Gang der Untersuchung 25

1. Teil: Der Verfahrensverstoß der überlangen Verfahrensdauer in Strafsachen und ihre Behandlung durch die Vollstreckungslösung . 27

A. Voraussetzungen einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK . . . 29

B. Rechtsfolgen einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung unter Berücksichtigung der Vollstreckungslösung 38

Ergebnis des 1. Teils 168

2. Teil: Die Anwendbarkeit der Vollstreckungslösung auf andere staatliche Verfahrensverstöße 171

A. Kompensation überlanger Untersuchungshaft (Art. 5 Abs. 3 S. 1 EMRK) 171

B. Kompensation der Nichtbelehrung über das Recht auf konsularischen Beistand gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. b S. 3 WÜK 189

C. Kompensation des unzulässigen polizeilichen Lockspitzeleinsatzes 216

D. Kompensation von Belehrungs- und Vereidigungsfehlern im Rahmen von Aussagedelikten 243

E. Kompensation der Nichteinhaltung einer Zusage der Staatsanwaltschaft 251

Ergebnis des 2. Teils 259

3. Teil: Weitere mögliche Anwendungsbereiche der Vollstreckungslösung 261

A. Kompensation bei Wegfall der Möglichkeit der Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe 261

B. Kompensation von Aufklärungs- und Präventionshilfe 267

Gesamtergebnis 277

Literaturverzeichnis 283

Stichwortregister 303

Einleitung

A. Einleitung und Hinführung zum Thema

Das „europäische Strafrecht“, das bis in die neunziger Jahre hinein den meisten Strafrechtlern fremd war, hat nicht nur in der Wissenschaft, sondern zunehmend auch in der Praxis an Bedeutung erlangt[1]. Insbesondere Strafverteidiger haben mehr und mehr das Potenzial entdeckt, das in übernationalen Übereinkommen wie der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und inzwischen auch dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜK) steckt, dem der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag hinsichtlich Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK individualschutzausübende Funktion zugesprochen hat[2]. Die EMRK, die aufgrund des Ratifizierungsgesetzes vom 7. August 1952[3] für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz (GG) im Rang eines einfachen Gesetzes gilt, garantiert in ihrem Art. 6 zahlreiche Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren[4], wie z. B. den Schutz vor rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerungen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK). Außerdem enthält diese Regelung das fair-trial-Prinzip als allgemeines prozessuales Auffangrecht. Ergänzenden Schutz für den Beschuldigten im Strafverfahren bietet das Recht auf Freiheit und Sicherheit nach Art. 5 EMRK, das vor allem bei Festnahme und Untersuchungshaft eine Rolle spielt und beispielsweise in Art. 5 Abs. 3 S. 1 2.Hs. EMRK Schutz vor überlanger Untersuchungshaft bietet.

Lange Zeit führte die EMRK, über deren Einhaltung der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) wacht, im deutschen Recht ein Schattendasein, weil man davon ausging, dass sie nichts enthalte, was nicht schon durch das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG), die Grundrechte und einschlägige Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) gewährleistet werde[5]. Dies hat sich als Fehleinschätzung erwiesen[6].

1 Weigend, StV 2001, 63.

2 BVerfG, NJW 2007, 499 (502); Hecker/Müller Chorus, § 9, Fußnote 2; Oellers Frahm, NJW 2001, 3688 (3689).

3 BGBl. II 1952 S. 685 und 953.

4 A. Peters, S. 4.

5 Wohlers in: FS Rudolphi, S. 713 (717).

6 Ulsamer in: FS Zeidler, S. 1799 (1811); Weigend, StV 2001, 63; Wohlers in: FS Rudolphi, S. 713 (717).

Zum einen brachten Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung von Gewährleistungen der EMRK[7] die Erkenntnis, dass diese teilweise doch mehr Schutzfunktionen für den Einzelnen enthält als das nationale Recht[8]. Zum anderen hat der EGMR die für das Strafverfahrensrecht relevanten normativen Vorgaben der Art. 5 und Art. 6 EMRK mit konkreten Inhalten gefüllt und Maßstäbe für ein faires, rechtsstaatliches Strafverfahren aufgestellt, die in der nationalen deutschen Rechtsanwendung jedenfalls nicht mit dieser Eindeutigkeit herausgearbeitet worden waren[9]. Die Rechtsprechung des EGMR wird daher auch als „Motor" für eine Verbesserung des Schutzes der Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren bezeichnet[10]. Da die EMRK lediglich einen Mindeststandard bildet wie Art. 53 EMRK klarstellt , bleibt es den Mitgliedstaaten freilich unbenommen, einen darüber hinausgehenden Schutz oder weitere Schutzrechte einzuräumen.

Zur Durchsetzung seiner Rechte aus der EMRK kann sich der Betroffene nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs (Art. 35 EMRK) an den EGMR im Wege der Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK wenden[11]. Zulässigkeitsvoraussetzung hierfür ist die Behauptung, Opfer einer Konventionsverletzung durch den Vertragsstaat geworden zu sein (sog. Opfereigenschaft im Sinne von Art. 34 EMRK)[12]. Stellt der EGMR einen solchen Verfahrensverstoß der nationalen Justiz fest, ist er mangels Kassationsbefugnis nicht in der Lage, das Urteil eines nationalen Gerichts aufzuheben[13]. Er kann dem Verletzten aber nach Art. 41 EMRK als Wiedergutmachung eine Geldentschädigung für die Konventionsverletzung und die damit ein-

7 Bis zum Jahre 1987 hatte der EGMR in sieben Fällen eine Verletzung konventionsgeschützter Rechte durch die Bundesrepublik Deutschland festgestellt (vgl. Ulsamer in: FS Zeidler, S. 1799 [1801]).

8 Vgl. z. B. die Verurteilungen Deutschlands wegen überlanger Dauer von Strafverfahren (Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK): EGMR, Eckle gegen Deutschland, EuGRZ 1983, 371; EGMR, Metzger gegen Deutschland, StV 2001, 489; EGMR, Ommer gegen Deutschland, StV 2009, 519; EGMR, Kaemena und Thöneböhn gegen Deutschland, StV 2009, 561; vgl. auch die Verurteilungen Deutschlands wegen überlanger Untersuchungshaft (Art. 5 Abs. 3 S. 1 EMRK): Cevizovic gegen Deutschland, StV 2005, 136; Dzelili gegen Deutschland, StV 2006, 474.

9 Esser, S. 817; Weigend, StV 2001, 63; Wohlers in: FS Rudolphi, S. 713 (717).

10 Kühne, StV 2001, 73 (75).

11 Zur Voraussetzung der innerstaatlichen Rechtswegerschöpfung gehört auch ein Verfassungsbeschwerdeverfahren (vgl. Ulsamer in: FS Zeidler, S. 1799 [1800 f.]).

12 Satzger, Jura 2009, 759 (760).

13 Ulsamer in: FS Zeidler, S. 1799 (1801).

hergehenden materiellen und immateriellen Schäden zusprechen, wenn er dies als notwendig erachtet[14]. Daneben ordnet Art. 46 EMRK an, dass die Mitgliedstaaten in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das Urteil des EGMR zu befolgen haben, wobei die Art und Weise der Umsetzung dem verurteilten Mitgliedstaat überlassen ist[15]. Aber auch Urteile, die gegen andere Mitgliedstaaten ergehen, sollten nicht ignoriert werden, weil die Bundesrepublik Deutschland mit einer Korrektur durch den EGMR rechnen muss, wenn ihre Rechtsgarantien hinter denen des EGMR zurückbleiben[16]. Aus diesem Grund hat das BVerfG[17] in seiner sog. Görgülü-Entscheidung erklärt, *„zur Bindung an Gesetz und Recht gehört (…) auch die Berücksichtigung der Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Entscheidungen des Gerichtshofs im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung. Sowohl die fehlende Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des Gerichtshofs als auch deren gegen vorrangiges Recht verstoßende schematische ‚Vollstreckung' können deshalb gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen"*. Damit hat das BVerfG sowohl der EMRK als auch ihrer detaillierten Ausgestaltung durch den EGMR eine normative Leitfunktion zugesprochen[18] und zugleich eine Pflicht zur konventionskonformen Auslegung von rechtsstaatlichen Grundsätzen, Grundrechten und einfachgesetzlichen Regelungen der StPO statuiert.

Die Existenz einer Rechtsschutzmöglichkeit des Einzelnen vor dem EGMR bedeutet nicht, dass die Überwachung der EMRK allein Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs ist. Aufgrund des lediglich subsidiären Grundrechtsschutzes durch den EGMR, der sich in Art. 13 EMRK widerspiegelt, wonach jeder, der in seinen Rechten aus der Konvention verletzt ist, eine innerstaatliche Rechtsschutzmöglichkeit haben muss[19], sind vorrangig die Mitgliedsstaaten dafür verantwortlich, für die Einhaltung der Rechte aus der Konvention zu sorgen und im Falle eines Konventionsverstoßes Ab-

14 Der Beschwerdeführer kann zudem auf die Feststellung der Konventionswidrigkeit durch den EGMR ein Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 359 Nr. 6 StPO stützen, wenn das gerügte Urteil auf der Konventionsverletzung beruht.

15 Kühne, § 2, Rn. 41.

16 Kühne, § 2, Rn. 38.

17 BVerfG, NJW 2004, 3407 (3411).

18 Eisele, JA 2005, 390 (392).

19 Der EGMR erkennt als wirksame Rechtsschutzmöglichkeit sowohl präventive als auch kompensatorische Rechtsbehelfe an (vgl. EGMR, Kudla gegen Polen, NJW 2001, 2694 [2700]; Meyer Ladewig, Art. 13 EMRK, Rn. 20, 20 a).

hilfe zu schaffen[20]. Ist der Verfahrensverstoß auf nationaler Ebene hinreichend kompensiert worden, kann der Betroffene nicht mehr geltend machen, „Opfer eines nationalen Hoheitsakts" zu sein, und verliert damit nachträglich seinen Opfereigenschaft im Sinne von Art. 34 EMRK[21]. Eine dennoch erhobene Individualbeschwerde würde vom EGMR abgewiesen werden[22]. Um eine Verurteilung Deutschlands durch den EGMR in einem solchen Individualbeschwerdeverfahren zu vermeiden, ist es somit notwendig, es erst gar nicht zu einem Konventionsverstoß kommen zu lassen, und für den Fall, dass ein solcher eingetreten ist, eine angemessene Kompensation im nationalen Recht bereitzuhalten. Darüber hinaus besteht im deutschen Recht Konsens, dass auch Verfahrensverstöße gegen Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren, die sich in der EMRK und der Straßburger Judikatur nicht ausdrücklich finden, aus rechtsstaatlichen Gründen angemessen kompensiert werden müssen[23]. Der deutsche Gesetzgeber hat hierzu keine gesetzlichen Regelungen getroffen, sondern die Ausgestaltung eines Kompensationssystems für justizbedingte Verfahrensverstöße der Rechtsprechung überlassen. Diese hat im Laufe der Zeit unter Berücksichtigung von Anregungen der Literatur Korrekturmechanismen für solche Verstöße im Wege richterlicher Rechtsfortbildung entwickelt, nämlich insbesondere die Annahme eines Verfahrenshindernisses, eines Beweisverwertungsverbot und die Milderung der Strafe nach der sog. Strafzumessungslösung (sog. Hierarchie der verfahrensrechtlichen „Pannenhilfsmaßnahmen"[24]).

Der EGMR, der zwar auf der Tatbestandsseite der Konventionsrechte weitreichende Vorgaben macht, überlässt es hingegen den Vertragsstaaten aufgrund der strukturellen Besonderheiten, die die jeweiligen nationalen Regelungen tragen, die Rechtsfolge für einen solchen Verfahrensverstoß in inhaltlicher Übereinstimmung mit ihrem Rechtssystem festzulegen. Aus diesem Grund werden die genannten strafprozessualen „Pannenhilfsmaßnahmen" auch zur Kompensation von Verstößen gegen die durch die EMRK garantierten Rechte im deutschen Recht angewandt.

20 Meyer Ladewig, Art. 13 EMRK, Rn. 22.

21 Meyer Ladewig, Art. 34 EMRK, Rn. 15 d; Satzger, Jura 2009, 759 (761).

22 EGMR, Dzelili gegen Deutschland, StV 2006, 474 (478 f.); Meyer Ladewig, Art. 34 EMRK, Rn. 15 ff.; Pauly, StV 2006, 480 f.; BGHSt 52, 124 (137).

23 Wie z. B. die prozesswidrige Nichtbelehrung des Zeugen über sein Zeugnis , Auskunfts oder Eidesverweigerungsrecht (BGHSt 23, 30; BGH, NStZ 1981, 268) oder die Nichteinhaltung einer Zusage durch die Staatsanwaltschaft im Strafprozess (BGHSt 37, 10; BGHSt 52, 165).

24 Beulke/Satzger, JuS 1997, 1072 (1079).

Die Einordnung von Verfahrensverstößen in dieses Korrektursystem erweist sich oft als schwierig, weil die Kompensation zum einen konventionsrechtlichen bzw. rechtsstaatlichen Anforderungen genügen und damit ausgewogen sein muss. Zum anderen darf sie im Hinblick auf die hiermit verbundene Beschränkung des im Allgemeininteresse bestehenden staatlichen Strafanspruchs nicht großzügig sein und muss sich daher mit der Dogmatik und wesentlichen Grundsätzen des deutschen Strafrechts in Einklang bringen lassen.

Am 17. Januar 2008 hat der Große Senat für Strafsachen[25] dieses strafprozessuale Fehlerfolgensystem um ein weiteres Korrekturinstrument, nämlich die sog. Vollstreckungslösung, ergänzt, indem er bei der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung im Strafverfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) die Strafzumessungslösung durch die neu entwickelte Vollstreckungslösung ersetzt hat. Er hat erklärt, dass eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung nicht mehr dadurch auszugleichen sei, dass eine geringere Strafe ausgesprochen wird (Strafzumessungslösung), sondern dadurch, dass ein Teil der ungemindert verhängten Strafe für vollstreckt erklärt wird (Vollstreckungslösung). Dieser Systemwechsel ist in der Literatur auf geteiltes Echo gestoßen, wobei *Schäfer*[26] darauf hinweist, dass diese Rechtsprechungsänderung zu unerwarteten Schwierigkeiten als Folge gänzlich unterschiedlicher Strukturen beider Kompensationsmodelle führe. Während einige die neu geschaffene Vollstreckungslösung strikt ablehnen[27], haben andere ihre Einführung zur Kompensation einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK) begrüßt[28]. Manche Autoren[29] haben sich sogar für die Übertragung der Vollstreckungslösung auf den konventionswidrigen Lockspitzeleinsatz (Art. 6 Abs. 1 EMRK) ausgesprochen.

25 BGH, Beschl. v. 17. 1. 2008, GSSt 1/07 = BGHSt 52, 124 = NJW 2008, 860 = StV 2008, 860 = NStZ 2008, 234 = StraFo 2008, 106 = JZ 2008, 416 = JR 2008, 212 = wistra 2008, 137 = EuGRZ 2008, 85.

26 Schäfer, JR 2008, 302.

27 Gaede, JZ 2008, 422, nach dem die Entscheidung einen zwiespältigen Ein druck hinterlässt, auch wenn sie dogmatisch begründbar sei; Ignor/Bertheau, NJW 2008, 2209; I. Roxin, StV 2008, 14; Salditt, StraFo 2007, 513; Ziegert, StraFo 2008, 321.

28 Von Heintschel Heinegg, JA 2008, 474 (475); Heghmanns, ZJS 2008, 197 (198); Kaiser, GA 2008, 686; Kraatz, JR 2008, 189; Peglau, NJW 2007, 3298 (3299); Streng, JZ 2008, 979; Weber, JR 2008, 36 (37).

29 Kraatz, JR 2008, 189 (194); Weber, JR 2008, 36 (38); Winkler, jurisPR StrafR 8/2008, Anm. 1; a.A.: Heghmanns, ZJS 2008, 198 (199).

Der 5. Strafsenat des BGH hat die Vollstreckungslösung inzwischen auch auf die überlange Untersuchungshaft nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 2.Hs. EMRK[30] und auf den Belehrungsverstoß über das Recht des Inhaftierten auf konsularischen Beistand nach Art. 36 Abs. 1 lit. b S. 3 WÜK übertragen[31]. Kritiker[32] wenden ein, dass die Vollstreckungslösung bei der Verletzung von Art. 36 Abs. 1 lit. b S. 3 WÜK *„nichts zu suchen"*[33] habe. Neuerdings zieht der BGH[34] die Vollstreckungslösung auch als Härteausgleich wegen Unmöglichkeit der nachträglichen Gesamtstrafenbildung bei vollständiger Vollstreckung einer früheren Strafe heran[35].

B. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Diese Diskussionen gaben den Anlass für die vorliegende Arbeit, das derzeit praktizierte Rechtsfolgensystem bei staatlichen Verfahrensverstößen unter Berücksichtigung der Vollstreckungslösung und deren Tauglichkeit als Kompensationsinstrument im nationalen Rechtssystem zu untersuchen.

Die Arbeit enthält drei Schwerpunkte. Der erste Schwerpunkt liegt in einer Analyse des Systemwechsels zur Vollstreckungslösung zur Kompensation eines nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK rechtsstaatswidrig verzögerten Strafverfahrens. Es soll die Frage beantwortet werden, ob der vom Großen Senat und ihm folgend von der Rechtsprechung nunmehr favorisierte Ansatz tatsächlich gegenüber der Strafzumessungslösung vorzugswürdig ist. Sodann werden die bereits angedeuteten Anwendungsprobleme[36] der Vollstreckungslösung im Rahmen der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung beleuchtet sowie Lösungswege aufgezeigt.

Der zweite Schwerpunkt liegt auf der Frage, ob die Vollstreckungslösung eine singuläre Erscheinung zur Kompensation einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK) bleiben oder ob sie

30 BGH, StV 2009, 692.

31 BGHSt 52, 48; zustimmend: Schomburg/Schuster, NStZ 2008, 593 (597).

32 Deiters, ZJS 2008, 212 (214); Weigend, StV 2008, 39 (44).

33 Kraatz, JR 2008, 189 (194).

34 BGH, Beschl. v. 8. 12. 2009, 5 StR 433/09; BGH, Beschl. v. 20. 1. 2010, 2 StR 403/09; BGH, Beschl. v. 26. 1. 2010, 5 StR 478/09.

35 Hierbei handelt es sich zwar um keinen Verfahrensfehler der Justiz. Dies wird aber ebenfalls als kompensationsbedürftiger Umstand angesehen.

36 Schäfer, JR 2008, 302.

auch auf andere Verfahrensfehler übertragen werden sollte. Hierbei ist zu überprüfen, ob der BGH dieses neu geschaffene Kompensationsinstrument zu Recht auch auf die überlange Untersuchungshaft (Art. 5 Abs. 3 S. 1 2.Hs. EMRK) und den Belehrungsverstoß nach Art. 36 Abs. 1 lit. b S. 3 WÜK übertragen hat und ob er es zu Recht als Härteausgleich bei nachträglicher Unmöglichkeit der Gesamtstrafenbildung heranzieht. Außerdem sollen solche Verfahrensverstöße in den Blick genommen werden, bei denen derzeit die Strafzumessungslösung als Kompensationsinstrument praktiziert wird, und untersucht werden, ob ein Wechsel zur Vollstreckungslösung angezeigt ist. Hierbei – dies ist der 3. Schwerpunkt – wird es erforderlich sein, neben der Vollstreckungs- und der Strafzumessungslösung auch weitere „Pannenhilfsmaßnahmen" zu erörtern, um die im Einzelfall sowohl konventionsrechtlichen bzw. rechtsstaatlichen Anforderungen genügende als auch dogmatisch stimmige Rechtsfolge festlegen zu können. Dies ermöglicht zugleich, allgemeingültige und systematische Maßstäbe für die jeweiligen Kompensationsinstrumente aufzuzeigen.

C. Gang der Untersuchung

Aus diesen Schwerpunkten resultiert der folgende Gang der Untersuchung:

Gegenstand des ersten Teils ist der Verfahrensverstoß der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK). Im Anschluss an eine kurze Darstellung der Kriterien, nach denen sich das Vorliegen einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung richtet, wobei auf die Spruchpraxis des EGMR und die nationale Rechtslage eingegangen wird, folgt der Schwerpunkt dieses Teils, nämlich der Systemwechsel zur Vollstreckungslösung. Hierbei wird zunächst die Rechtslage nach der Strafzumessungslösung erläutert, dann auf Anlass, Konzeption, Folgen und Gründe des Systemwechsels eingegangen. Anschließend werden die Erforderlichkeit des Systemwechsels und seine Vereinbarkeit mit konventionsrechtlichen Vorgaben und nationalem Verfassungsrecht untersucht. Abschließend werden spezielle Anwendungs- und Kompensationsprobleme diskutiert.

Der zweite Teil der Arbeit behandelt die überlange Untersuchungshaft (Art. 5 Abs. 3 S. 1 2.Hs. EMRK), den Belehrungsverstoß nach Art. 36 Abs. 1 lit. b S. 3 WÜK, den unzulässigen Lockspitzeleinsatz (Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 20 Abs. 3 GG), Belehrungsfehler im Rahmen von Aussagedelikten und die Nichteinhaltung einer von der Staatsanwaltschaft ge-

machten Zusage[37]. Schwerpunktmäßig werden hierbei die Rechtsfolgen dieser Verfahrensverstöße erörtert.

Im dritten Teil erfolgt ein Exkurs, in dem nun die Anwendung der Vollstreckungslösung als sonstiges[38] Kompensationsmittel, nämlich als Härteausgleich wegen entgangener Gesamtstrafenbildung und zur Honorierung von Aufklärungs- und Präventionshilfe (§ 46 b StGB) thematisiert wird.

Schließlich werden die wesentlichen Erkenntnisse der Untersuchung in einem Gesamtergebnis zusammengefasst.

37 Das Kompensationserfordernis für die beiden letztgenannten Fallgruppen ist von der nationalen Rechtsprechung entwickelt worden. Der EGMR hat hier über bisher nicht befinden müssen.

38 Nämlich auf Aspekte, die keine Verfahrensfehler sind.

1. Teil: Der Verfahrensverstoß der überlangen Verfahrensdauer in Strafsachen und ihre Behandlung durch die Vollstreckungslösung

Bereits Art. 40 der Magna Charta von 1215 sicherte den Grundsatz „To no one will we sell, to no one will we refuse or delay, right or justice“[39] zu, den das BVerfG[40] vor einigen Jahren mit den Worten *„wirksam ist nur ein zeitgerechter Rechtsschutz“* beschrieb[41]. Ein tatnah und zügig durchgeführtes Strafverfahren erleichtert zum einen die Beweissicherung und die Wahrheitsfindung[42]. Da Erinnerungsbilder von Zeugen mit der Zeit verblassen oder sich verfälschen, wird die Aufklärung der Tat und die Suche nach der materiellen Wahrheit mit zunehmender zeitlicher Distanz zur Tat immer schwieriger[43]. Zum anderen bringt ein Strafverfahren für den Beschuldigten erhebliche nervliche Belastungen mit sich, kann sich negativ auf seine familiären und soziale Lebensführung auswirken, zu Ansehensbeeinträchtigungen sowie zum Verlust des Arbeitsplatzes und damit zur Bedrohung der Lebensgrundlage führen[44]. Gewiss mag es Angeklagte geben, denen ein sich über Jahre hinziehender Prozess wegen der damit möglicherweise verbundenen Trübung von Beweismitteln und wegen der Hinauszögerung ihrer zu erwartenden Verurteilung nicht ungelegen kommt[45]. Die meisten Angeklagten durchleben aber gerade bei besonders langen Verfahren zahlreiche Höhen und Tiefen und leiden an dem permanenten Schwebezustand[46]. Im Jahre 1764 forderte der italienische Rechtsphilosoph und Strafrechtsreformer *Cesare Beccaria*[47] in seiner Abhandlung *„Von den Verbrechen und von den*

39 „Wir werden Gerechtigkeit an niemanden verkaufen, noch niemanden versa gen, noch verzögern.“

40 BVerfG, EuGRZ 2005, 266 (267).

41 Kraatz, JR 2006, 403.

42 Schroth, NJW 1990, 29 (30).

43 Krehl/Eidam, NStZ 2006, 1.

44 Krehl/Eidam, NStZ 2006, 1; Kohlmann in: FS Pfeiffer, S. 203; Pfeiffer in: FS Baumann, S. 329 (331 f.); Schroth, NJW 1990, 29 (30); Waßmer, ZStW 118 (2006), 159 (161).

45 Geppert, Jura 1991, 597 (602).

46 Geppert, Jura 1991, 597 (602).

47 Beccaria gilt als Begründer der klassischen Schule der Kriminologie.

Strafen" unverzügliche Bestrafung, weil ein zu langer Strafprozess beim Beschuldigten unnütze und schreckliche Qualen der Ungewissheit hervorrufe[48]. Um den Beschuldigten nicht länger als notwendig in einer solchen ungewissen Situation zu belassen und um die nachteiligen Auswirkungen des Strafverfahrens gering zu halten, sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, das Verfahren stetig zu fördern und zeitnah abzuschließen (sog. Gebot zügiger Verfahrenserledigung oder auch Beschleunigungsgrundsatz)[49]. Seit dem Jahre 1950 wird das Gebot zügiger Verfahrensförderung als Menschenrecht in Art. 6 Abs. 1 S. 1 der EMRK garantiert[50]. Diese Vorschrift räumt jeder Person ein Recht darauf ein, dass über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage innerhalb angemessener Frist verhandelt wird[51]. Verstöße der Justizorgane hiergegen werden als rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung oder unangemessene Verfahrensdauer gewertet und bezeichnet. Das Gebot zügiger Verfahrensförderung findet im deutschen Recht im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG)[52] seine Grundlage, wobei zusätzlich auf die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)[53], das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)[54], das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1)[55] und die freie Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)[56] verwiesen wird. Trotz seiner Bedeutung für das deutsche Straf-

48 Von den Verbrechen und von den Strafen, Ausgabe des Berliner Wissen schafts Verlags, XIX. Kapitel („Rasche Bestrafung"), S. 61 f.

49 Das Beschleunigungsgebot hat somit eine doppelte Zielrichtung: Zum einen soll es das Interesse der Allgemeinheit an einer funktionsfähigen Straf rechtsrechtspflege sichern (objektive Komponente). Zum anderen dient es dem Interesse des Beschuldigten, so schnell wie möglich Klarheit über den Tat vorwurf zu erlangen (subjektive Komponente).

50 Vorwerk, JZ 2004, 553.

51 Vgl. auch Art. 14 Abs. 3 lit. c des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vom 19. 12. 1966. Dieser bestimmt, dass jeder Angeklagte Anspruch darauf hat, dass ein Urteil gegen ihn ohne unange messene Verzögerung ergeht. Die Bundesrepublik Deutschland hat den IPBPR durch Zustimmungsgesetz vom 17. 12. 1973 (BGBl. II 1973 S. 1553) ratifi ziert. Er ist dort am 23. 3. 1976 (BGBl. II 1976 S. 1068) in Kraft getreten.

52 BVerfG, NJW 1995, 1277; BGHSt 46, 159 (171); LR Gollwitzer, Vor § 213 StPO, Rn. 20; Kempf, StV 2001, 134; Ress in: FS Müller Dietz, 627 (635).

53 Hanack, JZ 1971, 705 (711); Ress in: FS Müller Dietz, S. 627 (635); I. Roxin, S. 153 f.; Ulsenheimer, wistra 1983, 12 (13).

54 Laue, Jura 2005, 89; K. Peters, JR 1978, 247; Schroth, NJW 1990, 29.

55 Hillenkamp, NJW 1989, 2841 (2843); SK StPO/Wolters, Vor § 151 StPO, Rn. 211.

56 LK Theune, § 46 StGB, Rn. 243; Ress in: FS Müller Dietz, S. 627 (635).

verfahrensrecht wird das allgemeine Beschleunigungsgebot weder in der StPO noch im Jugendgerichtsgesetz (JGG)[57] ausdrücklich normiert[58]. Es findet aber in zahlreichen strafprozessualen Vorschriften seine einfachgesetzliche Ausprägung (z. B. §§ 115 Abs. 1, 128 Abs. 1, 161, 163 Abs. 2, 228, 229, 275, 417 ff. StPO)[59].

Zunächst wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Verstoß gegen das allgemeine Beschleunigungsgebot und damit eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK vorliegt[60]. Der Schwerpunkt liegt dann bei der Rechtsfolge eines solchen Verfahrensverstoßes unter Analyse der vom Großen Senat für Strafsachen entwickelten Vollstreckungslösung.

A. Voraussetzungen einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK

Bei der Beurteilung, ob eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK gegeben ist, lehnen sowohl der EGMR als auch die nationale Rechtsprechung eine abstrakte Bestimmung der Angemessenheit der Verfahrensdauer anhand zeitlicher Höchstgrenzen ab. Das Vorliegen einer unangemessenen Verfahrensdauer richte sich vielmehr nach einer Gesamtabwägung der Umstände des Einzelfalls[61]. Eine solche einzelfallbezogene Betrachtungsweise führt dazu, dass ein lang erscheinender Verfahrenszeitraum nicht zwingend konventionswidrig sein muss. Dagegen kann bei einem Strafverfahren, das auf den ersten Blick nicht ungewöhnlich lang ist, ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK gegeben sein, wenn die Justizorgane das Verfahren in einzelnen Abschnitten nicht mit der gebotenen Zügigkeit geführt haben. So hat der EGMR z. B. im Fall *Howarth gegen Ver-*

57 § 72 Abs. 5 JGG betrifft das besondere Beschleunigungsgebot in Haftsachen.

58 Waßmer, ZStW 118 (2006), 159 (161).

59 Pfeiffer in: FS Baumann, S. 329 (330); Kraatz, JR 2008, 189 (189 f.).

60 Weitere Bezeichnungen für diesen Verfahrensverstoß lauten: Verletzung des Anspruchs auf gerichtliche Entscheidung innerhalb angemessener Frist, Verstoß gegen das Gebot zügiger Verfahrensförderung/Verfahrenserledigung/Verfahrensführung, konventionswidrige Verfahrensdauer, unangemessene Verfahrensdauer oder überlange Verfahrensdauer, qualifizierte Überlänge.

61 EGMR, Pélissier und Sassi gegen Frankreich, NJW 1999, 3545 (3548); EGMR, Metzger gegen Deutschland, StV 2001, 489 (490); BVerfG, NJW 1993, 3254 (3255).